

OECD: Anhörung zum Country-by-Country-Reporting

Am 12./13.05.2020 hat die OECD eine virtuelle öffentliche Anhörung zum BEPS-Aktionspunkt 13 (Country-by-Country-Reporting) durchgeführt. Eine Aufzeichnung des Webcasts können Sie [hier](#) abrufen. Die Schlüsselbotschaften der Anhörung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unternehmensvertreter argumentierten, dass grundlegende Änderungen am derzeitigen CbC-Reporting zu hohen Mehrbelastungen führen würden und deshalb erst dann vorgenommen werden sollten, wenn aufgrund besserer Erfahrungswerte mit den bestehenden Reportingpflichten ein zielgerichteter Bedarf ermittelt werden konnte. Darüber hinaus sollten bei allen Änderungen die Kosten für die Befolgung der neuen Vorschriften und der Nutzen für die Steuerverwaltungen gegeneinander abgewogen werden. Auch sollte eine Verbindung zu den Daten, die für das OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft benötigt werden, in eine mögliche Revision des CbC-Reportings einbezogen werden.

NGO-Vertreter plädierten wiederholt für ein öffentliches CbC-Reporting, um allen Stakeholdern (einschl. Investoren und Mitarbeitern) Transparenz zu bieten, sowie für eine Senkung der Umsatzschwelle, um sicherzustellen, dass mehr Unternehmen erfasst werden.

Sowohl die Wirtschaft als auch die NGOs waren sich einig, dass es nützlich wäre, wenn die Regierungen Einblick in die Verwendung der Daten sowie in die Vor- und Nachteile der aktuellen Version des CbC-Reportings geben könnten, um dies bei Änderungsvorschlägen ebenfalls zu berücksichtigen.

GKV Spitzenverband: Erleichterte Stundung auch von SV-Beiträgen für den Monat Mai und Regelungen für die Zeit ab Juni

Unternehmen, die sich aufgrund der Corona-Krise in ernsthaften Zahlungsschwierigkeit befinden, konnten Sozialversicherungsbeiträge bereits für die Monate März und April in einem erleichterten Verfahren gestundet werden. Diese Regelung wurde nun durch ein [Schreiben des GKV-Spitzenverbands vom 19.05.2020](#) bis zum 31.05.2020 verlängert.

Unternehmen, die bereits für März und April von der erleichterten Stundung Gebrauch gemacht haben und diese auch für Mai benötigen, müssen einen erneuten Antrag bei der zuständigen Einzugsstelle (d.h. bei jeder Krankenkasse stellen). Hierfür wurde ein einheitliches [Antragsformular](#) veröffentlicht.

Wie bisher ist Voraussetzung für die Stundung, dass andere Regelungen zur Entlastung ausgeschöpft sein müssen. Die betroffenen Arbeitgeber müssen daher noch deutlicher als bisher darlegen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern (z.B. Fördermittel und Kredite) bereits in Anspruch genommen oder beantragt wurden.

Ab Juni 2020 soll nach dem derzeitigen Stand das für die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen vorsehende Regelverfahren nach § 76 Abs. 2 SGB IV wieder angewendet werden.

Grundsätzlich dürfen Sozialversicherungsbeiträge nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber/Zahlungsverpflichteten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 3 der Beitragserhebungsgrundsätze). Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass dies für alle Stundungsanträge erfüllt sein dürfte, die bis zum 30.09.2020 von den von der Corona-Krise betroffenen Arbeitgebern gestellt werden. Der Stundungszeitraum ist zwischen der Einzugsstelle und dem jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall festzulegen.

In Bezug auf die Stundungszinsen soll das Bemühen des einzelnen Arbeitgebers, möglichst zügig und so umfänglich wie möglich seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen durch einen Wegfall des Stundungszinses honoriert werden. Die Stundungszinsen sollen entfallen, wenn der Arbeitgeber einer angemessenen ratierlichen Zahlung bereits gestundeter Beiträge zustimmt und dieser (Ratenplan-)Vereinbarung auch nachkommt. Gleiches gilt, wenn laufende Beitragsverpflichtungen im Zuge ggf. ergänzender Stundungsvereinbarungen durch angemessene Teilzahlungen erfüllt werden.

Wenn aber eine (Ratenplan-)Vereinbarung nicht zustande kommt oder laufende Beitragsverpflichtungen auch durch angemessene Teilzahlungen im Zuge von ggf. ergänzenden Stundungsvereinbarungen nicht erfüllt werden, fallen die regulären Zinsen in Höhe von 0,5 % pro angefangenen Monat des gestundeten und auf volle € 50 abgerundeten Stundungsbetrags an.

Von einer Sicherheitsleistung kann weiterhin abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber seiner Beitragsverpflichtung in der Vergangenheit nachgekommen ist, wobei hier auf den Zeitpunkt vor Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland im März 2020 abzustellen ist.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit weiterhin auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet. Im Übrigen gelten die o.g. Grundsätze/Hinweise auch weiterhin für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von der aktuellen Situation unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

BMF: Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 01.01.2020

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2019“) wurden die Regelungen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren, insbesondere dessen Abgrenzung zum allgemeinen Besteuerungsverfahren, angepasst. Das BMF hat mit [Schreiben vom 07.05.2020](#) die Hintergründe der Anpassungen erläutert und die damit verbundenen Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass dargestellt.

Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren kommt nur für Unternehmer in Betracht, die im Ausland ansässig sind. Durch die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH gilt gem. § 59 Satz 2 UStDV ein Unternehmer bei Vorliegen einer inländischen

Betriebsstätte nunmehr aber nicht zwangsläufig als bereits im Inland ansässig. Nur wenn diese Betriebsstätte auch tatsächlich Umsätze bewirkt, welche im Inland steuerbar sind, gilt der Unternehmer nicht mehr als im Ausland ansässig.

Ferner wurde zur Vermeidung von Missbrauchsfällen der Anwendungsbereich des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens für Unternehmer, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, präzisiert. Bisweilen kam es wohl zu einer „Flucht“ ins allgemeine Besteuerungsverfahren, insbesondere mittels eines - bewusst vorgenommenen - unrichtigen (§ 14c Abs. 1 UStG) oder unberechtigten Steuerabweises (§ 14c Abs. 2 UStG), um so den Einschränkungen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens hinsichtlich dessen Anwendbarkeit (Erfordernis der Gegenseitigkeit gem. § 18 Abs. 9 Satz 4 UStG) bzw. der Versagung bestimmter Vorsteuerbeträge (Kraftstofflieferungen) zu entgehen. Durch die Änderungen in den §§ 15 Abs. 4b, 18 Abs. 9 Satz 5 und 6 UStG müssen Unternehmer zwar die von ihnen kreierte Ausgangssachverhalte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens erklären, die Vergütung der Vorsteuerbeträge bleibt allerdings dem Vorsteuer-Vergütungsverfahren und dessen Beschränkungen vorbehalten.

Daneben wurde der bislang in § 61 UStDV uneinheitlich geregelte Beginn des Zinslaufs für Erstattungsansprüche im Vorsteuer-Vergütungsverfahren harmonisiert. Im Einklang mit der Richtlinie 2008/9/EG beginnt der Zinslauf grundsätzlich mit Ablauf von vier Monaten und zehn Arbeitstagen nach Eingang entsprechender Vergütungsanträge beim BZSt.

Die Regelungen sind auf Besteuerungs- und Vergütungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 enden.

19

22.05.2020

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.05.2020

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-749/18	14.05.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 54 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Mutter- und Tochtergesellschaften – Vertikale und horizontale steuerliche Integration
C-446/18	14.05.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Vorsteuerabzug – Vorsteuerüberschuss – Einbehalt des gesamten Vorsteuerüberschusses anlässlich der Einleitung einer steuerrechtlichen Überprüfung – Antrag auf teilweise Erstattung des Überschusses, der sich auf von diesem Verfahren nicht erfasste Umsätze bezieht – Ablehnung durch die Finanzverwaltung
C-235/19	14.05.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 135 Abs. 1 Buchst. a – Befreiung von Versicherungsumsätzen – Von Vermögensverwaltern für den Treuhänder erbrachte Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Altersversorgungsfonds – Betriebliches Altersversorgungssystem – Ältere nationale Steuerpraxis, bei der zwischen Unternehmen, die von den Finanzaufsichtsbehörden zur Durchführung von Versicherungstätigkeiten zugelassen sind, und Unternehmen ohne eine derartige Zulassung unterschieden wird
C-42/19	14.05.2020	Vorabentscheidungsersuchen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 77/388/EWG – Begriff des Steuerpflichtigen – Holdinggesellschaft – Gemischte Holding – Vorsteuerabzug – Ausgaben für Beratungsleistungen und für die Emission von Unternehmensanleihen zum Erwerb einer weiteren Gesellschaft – Änderung der geplanten Ausgangsumsätze

Alle am 22.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 29/16	06.11.2019	Abzug vergeblicher Rechtsverfolgungskosten als Nachlassverbindlichkeit siehe auch: Pressemitteilung Nr. 23/20 vom 22.5.2020
II R 41/16	05.12.2019	Ansatz der üblichen Miete als Rohertrag anstelle des vertraglich vereinbarten Entgelts
II R 6/17	06.11.2019	Zustellung finanzgerichtlicher Urteile - Abziehbarkeit vergeblicher Rechtsverfolgungskosten als Nachlassverbindlichkeit - Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 06.11.2019 II R 29/16
IV R 5/18	06.02.2020	Teleologische Reduktion des § 3c Abs. 2 EStG bei Zinsen auf Darlehen von Pers

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VI R 22/17	16.01.2020	Steuerfreie Entnahme einer Wohnung aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 6 Nr. 2 EStG
VII R 24/18	22.10.2019	Anspruch auf Verzinsung nach Unionsrecht
IX R 19/19	10.12.2019	(Gescheiterte) Abwehr der Rückforderung eines Miteigentumsanteils an einem vermieteten Grundstück aufgrund eines Schenkungswiderrufs
X R 9/19	12.02.2020	Verwertung der Urkunde über die vorgerichtliche Vernehmung eines Zeugen, der sich vor dem FG auf ein Auskunftsverweigerungsrecht beruft
XI R 21/18	18.12.2019	Rabattberechtigung beim Einkauf im Supermarkt siehe auch: Pressemitteilung Nr. 24/20 vom 22.5.2020

Alle am 22.05.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X B 6/18	27.12.2019	Keine Entscheidungsreife eines Rechtsstreits bei fehlendem Zugang des Klägers zu beschlagnahmten verfahrenswesentlichen Unterlagen: fehlerhafte Behandlung eines Ablehnungsantrags
VI R 49/17	16.01.2020	Keine Bindungswirkung einer für die Gewinnfeststellung getroffenen Billigkeitsentscheidung für nachfolgende Veranlagungszeiträume
VII R 15/18	18.02.2020	Tarifierung von Katzenkratzbäumen

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Tausunanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.